



Handelsgericht Wien

1030 Wien, Marxergasse 1a
Tel.: 01/ 51 528 - 0
Fax: 01/ 51 528 - 576

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

Im Namen der Republik !

Das Handelsgericht Wien erkennt durch Hofrat Dr. Rainer Geißler als Richter in der Rechtssache der klagenden Partei **H.B. Medienvertriebs GmbH**, Kegelgasse 35/3, 1030 Wien, vertreten durch Hon.-Prof. Dr. Michel Walter, Rechtsanwalt, Laudongasse 25/6, 1080 Wien, wider die beklagten Parteien **1. KunstHaus Wien GmbH**, Untere Weißgerberstraße 13, 1030 Wien, **2. Grüner Janura AG**, Hauptstraße 49, 8750 Glarus, beide vertreten durch Dr. Georg Zanger, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Neuer Markt 1, wegen Urheberrechtsverletzung (1.1 Unterlassung: € 54.504,63, 1.2 Unterlassung: € 5.495,37, 2. Urteilsveröffentlichung: € 5.450,46, 3. Rechnungslegung: € 7.267,28, 4. unbezifferte Zahlung: € 7.267,28, 5. Beseitigung: € 7.267,28 sohin Gesamtstreitwert: € 87.252,30), zu Recht:

1.

1.1. Die beklagten Parteien sind der klagenden Partei gegenüber schuldig, die Vervielfältigung und/oder Verbreitung des „Hundertwasser-Hauses“ sofort bei Zwangsfolge zu unterlassen, wenn dies

a) ohne Bezeichnung des em. Univ.Prof. Arch DI Josef Krawina als Originalmiturheber dieses Werks und/oder

b) in bearbeiteter und/oder veränderter Form, insbesondere unter Freistellung bzw. unter Einbeziehung anderer Werke Hundertwassers und/oder

c) auf der Grundlage von Plänen, Entwürfen oder Modellen (und nicht nach dem ausgeführten Bau) und/oder

d) in der Form plastischer Nachbildungen des „Hundertwasser-Hauses“ geschieht.

Diese Unterlassungsverpflichtung bezieht sich insbesondere auf Kunstkarten und Poster, wie aus ./Q1 und ./Q2 bzw. ./R ersichtlich, Seidentücher oder andere Textildrucke, wie aus ./U ersichtlich, und/oder Modelle, wie aus ./U ersichtlich, wobei diese Beilagen einen integrierenden Bestandteil des Urteilsspruchs bilden.

Das zu 1.1. lit. a) gestellte Hauptbegehren, die beklagten Parteien seien der klagenden Partei gegenüber schuldig, die Vervielfältigung und/oder Verbreitung des „Hundertwasser-Hauses“ sofort bei Zwangsfolge zu unterlassen, wenn dies ohne Bezeichnung des em. Univ.Prof. Arch DI Josef Krawina als Originalurheber dieses Werks geschieht, wird abgewiesen.

1.2. Die beklagten Parteien sind der klagenden Partei gegenüber weiters schuldig, die Vervielfältigung und/oder Verbreitung des „Hundertwasser-Hauses“ in der Bundesrepublik Deutschland sofort bei Zwangsfolge zu unterlassen, wenn dies in der Form von Abbildungen (zB Fotografien) erfolgt, die das „Hundertwasser-Haus“ nicht von einem für das Publikum allgemein zugänglichen Ort (Straße, Platz etc) aus wiedergeben. Diese Unterlassungsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf Lichtbilder, die von einem höhergelegenen Stockwerk eines der dem

„Hundertwasser-Haus“ gegenüberliegenden Gebäudes aus aufgenommen wurden.

2.

Die klagende Partei wird ermächtigt, die Punkte 1 und 5 sowie den „Kopf“ des Urteilspruchs innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft auf Kosten der beklagten Parteien im redaktionellen Teil (auf den Seiten 1 bis 5) je einer Samstagausgabe der Tageszeitungen „Die Presse“, „Der Standard“ sowie der „Neuen Züricher Zeitung“ veröffentlichen zu lassen, und zwar in Normallettern und in Spalten gesetzt, mit fettgedruckter Überschrift „IM NAMEN DER REPUBLIK“, mit Fettumrahmung und mit fettgedruckter Bezeichnung der Parteien, wobei die beklagten Parteien für die Veröffentlichungskosten zur ungeteilten Hand haften.

3.

Die beklagten Parteien sind weiters schuldig, der klagenden Partei zu Handen des Klagevertreters Hon.-Prof. Dr. Michael WALTER, Rechtsanwalt in 1080 Wien, über die von ihnen im Sinn des Punktes 1. des Urteilsbegehrens vervielfältigten und/oder verbreiteten bzw. zur Verbreitung bestimmten Eingriffsgegenstände Rechnung zu legen und Auskunft zu erteilen, und zwar unter Angabe der Zahl der vervielfältigten und/oder verbreiteten sowie der auf Lager befindlichen Eingriffsgegenstände, getrennt nach Artikel, Jahren und Verbreitungsgebiet und unter Angabe der jeweiligen Detail- und Großhandelspreise, des erzielten Gewinns (Einnahmen abzüglich detaillierter Ausgaben) und der Eigentumsverhältnisse hieran

sowie an den Eingriffsmitteln, und zwar binnen 14 Tagen (§ 409 ZPO) bei Zwangsfolge.

In Erfüllung ihrer Rechnungslegungspflicht haben die beklagten Parteien der klagenden Partei die hierauf Bezug habenden Belege zur Einsicht vorzulegen oder in Kopie zur Verfügung zu stellen. Eine Überprüfung der gelegten Rechnung gemäß § 87a Abs. 1 UrhG bleibt der klagenden Partei vorbehalten.

4.

Die beklagten Parteien sind weiters zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen bei Zwangsfolge den ihr entstanden materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, und zwar zumindest in der Höhe des doppelten angemessenen Entgelts und einen höheren Gewinn herauszugeben zuzüglich 4 % Zinsen seit 22.10.2001 (Klagstag) und 4 % Zinseszinsen seit 5.11.2001 (Tag der Klagszustellung). Die Bezifferung dieses Klagebegehrens bleibt bis zur Erfüllung der Rechnungslegungspflicht nach Punkt 3. des Klagebegehrens vorbehalten.

5.

Das Begehren, die beklagten Parteien seien weiters schuldig, der klagenden Partei alle in ihrem Eigentum stehenden Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel im Sinn des Punktes 1. des Urteilsbegehrens binnen 14 Tagen bei Zwangsfolge zur Vernichtung herausgegeben, wird abgewiesen.

6.

Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei die mit € 77.152,83 (darin € 20.427,08 Barauslagen und € 9.445,96 Umsatzsteuer) bestimmten Kosten dieses Rechtsstreits - gemäß § 19a RAO zu Handen des Klagevertreters Hon.-Prof. Dr. Michel Walter - binnen 14 Tagen bei Zwangsfolge zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Die klagende Partei begehrt wie im Spruch ersichtlich. Sie sei eine Gesellschaft, die sich mit Buch-, Kunst- und Musikalienhandel sowie der Produktion und dem Vertrieb von Werken aller Kunstzweige insbesondere im Bereich der bildenden Künste auf jeden Träger gleich viel in welcher Form und in welchem technischen Verfahren und in welchem Medium befasse. Em. Univ. Prof. Arch. DI Josef Krawina (kurz: Krawina) sei Urheber der architektonischen Gestaltung des Hundertwasserhauses.

Krawina habe mit Vereinbarung vom 22.5.2001 der klagenden Partei die inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten und unübertragenen Werknutzungsrechte an dem von ihm stammenden Hundertwasserhaus bzw. den einzelnen Entwürfen, Skizzen, Vorentwürfen und Plänen hierzu eingeräumt und zwar insbesondere das Recht der öffentlichen Wiedergabe, sowie der Vervielfältigung und Verbreitung, insbesondere in der Form von Ansichtskarten, Kunstkarten, Büchern, Kalendern, Zeitungen, Zeitschriften sowie in der Form von Postern, Plakaten, Textildrucken etc. Die Klägerin sei aufgrund dieser Vereinbarung insbesondere berechtigt, Urheberrechtsverletzungen im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich zu verfolgen. Die Rechtseinräumung beziehe sich ausdrücklich auch auf Nutzungs- bzw. Verletzungshandlungen, die vor Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt seien.

Prozessgegenstand sei eine Verletzung der Urheberpersönlichkeitsrechte des Miturhebers Krawina durch die im Spruch ersichtliche Verwertung seitens der Beklagten, sodass die Klägerin gemäß § 11 Abs. 2 erster Satz UrhG zur Verfolgung der ihre zulässigerweise übertragenen Ansprüche des Miturhebers Krawina befugt sei (ON 101).

Die Ansprüche seien auch nicht verwirkt, weil eine analoge Anwendung der Verwirkungstatbestände der §§ 30 Abs. 3 und 31 Abs. 2 MaSchG hier nicht statthaft sei. Die genannten Gesetzesstellen seien nur spezifisch markenschutzrechtliche Bestimmungen. Dies erhellte insbesondere aus Art. 9 Abs. 2 Marken-RL, der fakultativ die Möglichkeit der Ausdehnung des Verwirkungstatbestands auch für das Urheberrecht vorsehe, von welcher Möglichkeit Österreich aber keinen Gebrauch gemacht habe (ON 101).

Die erstbeklagte Partei habe ihren Sitz in 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 13, wo sich auch das von ihr geführte Museum mit der Bezeichnung Kunsthaus Wien befinde. In diesem betreibe sie ein Museumshop, wo vor allem verschiedene Artikel mit Werken von Hundertwasser, und zwar insbesondere auch solche, die von der Zweitbeklagten stammten, vertrieben würden. Die Zweitbeklagte produziere insbesondere Poster, Kunstkarten und Seidentücher, die mit Abbildungen des Hundertwasserhauses dekoriert seien. Sie verbreite diese insbesondere auch in Österreich und zwar vor allem über die erstbeklagte Partei. Weder die Erstbeklagte noch die Zweitbeklagte hätten die Zustimmung Krawinas eingeholt.

Der bekannte bildende Künstler Friedensreich Hundertwasser (kurz: Hundertwasser) sei Ende der 1970er-Jahre mit dem Vorschlag an die Stadt Wien herangetreten, ein Ökologiehaus zu errichten und ihn mit dessen Gestaltung zu beauftragen. Am 20.8.1979 sei Hundertwasser von der Stadt Wien gemeinsam mit Krawina zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs für ein entsprechendes Bauvorhaben in 1030 Wien, Kegelgasse 36-38/Löwengasse 41/43 beauftragt worden. In weiterer Folge habe Krawina zunächst das Grundkonzept des geplanten Ökohauses ausgearbeitet und ein Styropormodell angefertigt. Als Hundertwasser in Gesprächen mit Krawina im Spätherbst 1979 versicherte, aufgrund seiner guten Beziehungen zu maßgebenden Persönlichkeiten der Wiener Stadtverwaltung dafür sorgen zu können, dass die Zahl der Wohneinheiten nicht maximiert werden müsse, habe Krawina das Grundkonzept dahingehend verändert, dass die Straßenfront

Kegelgasse terrassenförmig abfällt. Krawina habe die architektonische Grundidee noch Ende 1979 Hundertwasser mitgeteilt. Er habe ein Modell aus Zündholzschachteln angefertigt und die Idee damit verdeutlicht. Hundertwasser sei mit der Gestaltungsidee einverstanden gewesen und habe seinerseits ein Modell aus Zündholzschachteln hergestellt, das dem Krawina-Modell im Wesentlichen gleich gewesen sei. Noch Ende 1979 und Anfang 1980 habe Krawina seine Entwürfe maßgeblich verändert und weiterentwickelt. Anfang bis Mitte Februar 1980 habe er einen grundlegend überarbeiteten Entwurf erstellt gehabt. Die Architektenzeichnungen und Schaubilder zeigten die Grundstruktur des Hauses bereits so, wie es später auch verwirklicht und ausgeführt worden sei. Das architektonische Konzept sei durch einzelne hochgezogene Türme und Vorsprünge sowie im Bauteil Kegelgasse durch stufenförmig abfallende Terrassen gekennzeichnet; auch die von außen über eine Freitreppe erreichbare Terrasse im ersten Stock des späteren Kaffeehauses sei schon vorgegeben gewesen. Ende Februar/Anfang März 1980 habe Krawina ein Balsaholz-Modell angefertigt, in welchem die erwähnten Grundstrukturen weiter ausgearbeitet worden seien. Er habe eine Architekturzeichnung nach seinen Plänen, Zeichnungen und Konzepten herstellen lassen, aus welcher weitere architektonische Gestaltungselemente ersichtlich seien, wie sie gleichfalls in die endgültige (errichtete) Version des „Hundertwasser-Hauses“ eingeflossen seien. Dazu zählten insbesondere hervortretende Fenster und Erker, eine schräge Verbindung zweier Fenster an der Fassade der Kegelgasse, der ebenerdige, das erste Geschoß mitumfassende Durchgang in der Kegelgasse sowie die zwei Stockwerke umspannende Aussparung in der Fassade Löwengasse. Auch eine Krönung der turmartigen Gebäudeteile sei bereits vorgesehen worden, allerdings noch durch kleine Kuben. Krawina habe ein weiteres adaptiertes Arbeitsmodell erstellen lassen und beide Modelle Hundertwasser bereits im Mai 1980 zum Zweck der Fassadengestaltung übergeben. Noch im Oktober 1981 habe Krawina detailliertere Zeichnungen angefertigt.

Krawina habe sich in der Folge aus dem Projekt zurückgezogen, weil er sich mit der aus seiner Sicht rein ornamentalen und „verspielten“ Fassadengestaltung nicht habe identifizieren wollen. Das Projekt sei in weiterer Folge von einem Dienstnehmer der MA 19 (technisch) weiter betreut worden. Hundertwasser habe das Projekt weitergeführt, dabei hätten jedoch die von Krawina erarbeiteten Entwürfe, Pläne, Zeichnungen und Modelle weiter als Grundlage

gedient. Sie seien architektonisch nur geringfügig bearbeitet worden. Die gesamte Baustruktur sei unverändert geblieben. Es fänden sich insbesondere folgende Charakteristika der Entwürfe Krawinas im „Hundertwasser-Haus“ wieder: Anordnung der beiden Hauptblöcke (abgestufte Terrassen einerseits mit hochgezogenem Turm an der Schnittstelle andererseits), Gehsteigüberbauung Löwengasse einschließlich des Aussichtsterrassencafés mit Zugang über eine Freitreppe, die beiden Türme (Stiegenaufgänge und Aufzug) sowie deren Krönung, hervortretende Fenster (zum Teil abgeschrägt), hervortretende Balkone (Erker), öffentliche Erschließung des Grünbereichs im Hof der Kegelgasse, zwei Stockwerke hoher Durchgang Kegelgasse, gleichfalls zwei Stockwerke umspannende Gebäudeaussparung Löwengasse, Markierung und Einbeziehung von Fassadenteilen des alten (abgerissenen) Gebäudeteils, Gartenanlage und Fussgängerzone Kegelgasse, Tiefgarage, gesamter Einreichplan, arkadenförmige Gehsteigüberbauung auf schlanken Säulen ruhend etc.

Hundertwasser habe die Schaffung der künstlerisch-architektonischen Grundstruktur durch Krawina zunächst auch nicht bestritten. Nach dem Bruch habe er allerdings die Leistungen des Architekten heruntergespielt und die Urheberschaft am gesamten Bauwerk für sich in Anspruch genommen: Krawina habe dagegen wegen seiner Arbeitsüberlastung, später aus Alters- und Krankheitsgründen nichts unternommen; er habe auf seine Rechte allerdings auch nie verzichtet.

Hundertwasser habe zwar das Werk Krawinas bearbeitet und ihm auch seinen Stempel aufgeprägt; die gesamte architektonische Grundstruktur stamme jedoch von Krawina und trete im Vergleich zu den von Hundertwasser geprägten Elementen auch keineswegs in den Hintergrund.

Die Beklagten könnten sich nicht auf die Freiheit des Straßenbildes berufen, weil sich die freie Werknutzung von vornherein nicht auf Pläne, Entwürfe und Modelle erstreckt und nur die naturgetreue Wiedergabe deckt.

Der Klägerin stünden daher nach UrhG Ansprüche auf Unterlassung wie im Spruch ersichtlich, damit zusammenhängend auf Rechnungslegung und angemessenes Entgelt sowie wegen schuldhafter Rechtsverletzung auf Schadenersatz, aber auch auf Beseitigung und wegen der weitreichenden Publizität der Gesetzesverstöße auf Urteilsveröffentlichung zu.

Zum ausgedehnten Urteilsbegehren Punkt 1.2. wurde vorgebracht (ON 43), dass nach § 59 Abs. 1 dUrhG die freie Werknutzung zu Gunsten der „Freiheit

des Straßenbildes“ nicht auch die Abbildung eines urheberrechtlich geschützten Bauwerks aus einer anderen Perspektive erlaube als von einem der Öffentlichkeit frei zugänglichen Ort.

Die beklagten Parteien beantragten Klagsabweisung.

Sie wandten ein, dass Krawina im Zeitpunkt der Unterfertigung der Vereinbarung zur Übertragung der Werknutzungsrechte an die klagende Partei wegen einer vorangegangenen Stammganglienblutung, die zu einer Schädigung des Gehirns, zu Lähmungserscheinungen und zu Beeinträchtigungen im kognitiven Bereich geführt hätten, nicht geschäftsfähig gewesen sei.

Der Übertragung der Urheberrechte Krawinas, falls dieser Miturheber wäre, stünde auch § 11 Abs. 2 UrhG entgegen, wonach eine Änderung der Verwertung eines gemeinsam geschaffenen Werks alle Miturheber nur gemeinsam entscheiden können. Die Beklagten hätten dem nicht zugestimmt insbesondere auch nicht der Klagsführung (ON 100).

Die Beklagten brachten weiter vor:

Hundertwasser habe schon vor der Errichtung des „Hundertwasser-Hauses“ Architektur gemalt und sich in Publikationen mit Architektur auseinandergesetzt. Er habe den Auftrag zur Errichtung des „Hundertwasser-Hauses“ erhalten, um seine Vorstellungen umsetzen zu können. Aufgabe Krawinas sei es von Anfang an gewesen „Hundertwasserkunst“ umzusetzen. Er sei in künstlerischen Belangen ausführendes Organ oder Erfüllungsgehilfe Hundertwassers gewesen. Krawina habe von vornherein gewusst, dass die Elemente der „Hundertwasserkunst“, insbesondere hängende Gärten, Begrünung von Dächern, Einrichten von sogenannten Baummietern, unregelmäßige Gestaltung der Fassade unter Vermeidung von geraden Linien, unregelmäßige Fenster- und Türgestaltung auch an der Außenfront, farbliche Gestaltung im „Hundertwasserstil“ und Planung der Unregelmäßigkeit in den einzelnen Wohnungsgrundrissen Voraussetzung gewesen seien. Hundertwasser habe seine Vorstellungen Krawina mitgeteilt; er habe bald erkannt, dass der Architekt eine andere Sprache gesprochen habe. Zum Bruch sei es gekommen, weil Krawina seine eigenen Vorstellungen habe durchsetzen wollen. Die Pläne Krawinas seien dem Anliegen Hundertwassers diametral entgegengesetzt gewesen. Hundertwasser habe die Pläne Krawinas anfangs überzeichnet; später habe er ein

Modell aus Zündholzschachteln gebaut, um sich Krawina gegenüber verständlicher zu machen.

In Tonbandbriefen habe Hundertwasser Krawina genaue Anweisungen gegeben. Hundertwasser habe damit alles bestimmt, was letztlich in die Gestaltung des Hauses habe einfließen dürfen. Damit sei Hundertwasser auch Urheber der architektonischen Gestaltung, weil damit seine Vorstellungen verwirklicht worden seien. Das „Hundertwasser-Haus“ sei für jeden Laien erkennbar typische Hundertwasserkunst. Mit dem Balsaholz-Modell habe Krawina Hundertwasserkunst in seine „banale Architektur“ übernommen. Von Krawinas Plänen sei nur der Baukörper übriggeblieben.

Krawina habe bei seinem Ausscheiden auf alle Rechte verzichtet und damit insbesondere auch auf das Recht, die Pläne zu verwerten. Er habe zumindest schlüssig einer Bearbeitung zugestimmt. Durch seine lange Untätigkeit habe er seine Rechte aber jedenfalls verwirkt.

Die Verwirkung der Rechte Krawinas ergebe sich auch aus den analog anzuwendenden §§ 30 Abs. 3 und 31 Abs. 2 MaSchG (ON 100).

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in Urkunden (Beilagen ./A bis ./EEEEEE und ./1 bis ./74 sowie ./I bis VI, Schreiben des Univ.Prof. Dr. Bernd Lötsch ON 56), hg. Akten 17 Cg 4/03z und 1 Nc 48/01x des BG Feldkirchen, Einvernahme der Zeugen Mag. Leopold Gratz, Dr. Rudolf Kolowrath, Johann Hatzl, DI Dr. Gerhard Gilnreiner (alle ON 45), DI Peter Pelikan, Heinrich Vetter (beide ON 48), DI Walter Hoffelner, Gerhard Habarta, Elisabeth Krawina, Michael Aichhorn (alle ON 52), DI Bernd Pfister, Mag. Michael Mann, Univ.Prof. Dr. Bernd Lötsch sowie des GF der Erstbeklagten Joram Harel (alle ON 53) sowie Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen auf den Gebiet Hochbau/Architektur (ON 93).

Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 22.5.2001 wurde zwischen der klagenden Partei und Krawina eine Vereinbarung betreffend die Einräumung aller Werknutzungsrechte am Hundertwasser-Haus in Wien, den einzelnen Entwürfen, Skizzen, Vorentwürfen und Plänen geschlossen, deren wesentliche Bestimmungen lauten (./P):

„.....“

3. Arch. Krawina räumt HB hiemit die inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten und übertragbaren Werknutzungsrechte (§ 24 UrhG) an den von ihm stammenden Entwürfen, Plänen und Modellen des bzw "Hundertwasser-Hauses" ein, und zwar insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung in der Form von Ansichtskarten, Kunstkarten, Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Kalender, Poster, Plakaten, Textildrucken etc. Die Rechtseinräumung versteht sich einschließlich des Rechtes der Bearbeitung und schließt auch allfällige geteilte Schutzfristen und Schutzfristverlängerungen ein. HB ist deshalb insbesondere berechtigt, Urheberrechtsverletzungen im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich zu verfolgen.

.....
 5. HB verpflichtet sich, Arch. Krawina am Gewinn aus der Verwertung der gegenständlichen Werknutzungsrechte im Verhältnis 50:50 zu beteiligen und wird diesbezüglich halbjährlich binnen Monatsfrist Rechnung legen und Zahlung leisten; dies gilt jedoch nicht, wenn die Verwertung aufgrund einer freien Werknutzung erfolgt. Die Kosten der Verwertung sowie diejenigen der Rechtsverfolgung gehen ausschließlich zu Lasten von HB. Hinsichtlich der Kosten der Rechtsdurchsetzung übernehmen die Beauty Appeal GmbH und Mag. Harald Böhm auch die persönliche Haftung. All dies gilt auch für den Fall der Geltendmachung von Urheberpersönlichkeitsrechten und/oder Verwertungsrechten gemäß § 26 UrhG durch Arch. Krawina selbst.

.....
 Über die Behauptung der beklagten Parteien, dass diese Vereinbarung mangels Geschäftsfähigkeit des Krawina ungültig sei, liegt eine die Gültigkeit dieser Vereinbarung bejahende rechtskräftige Entscheidung zu hg. 17 Cg 4/03z vor, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Hundertwasser hat sich schon seit den 1950er Jahren mit Architektur beschäftigt (.J2, Harel). Erstmals wurde das Hundertwasser-Haus mit Vertretern der Stadt Wien am Geburtstag Hundertwassers am 15.12.1977 diskutiert und Hundertwasser offiziell eingeladen, für die Stadt Wien ein solches Haus zu bauen (Harel). Der damalige Bürgermeister von Wien Mag. Leopold Gratz zeigte in einem Gespräch mit Hundertwasser sein Interesse an einem begrünten Haus, wenn es sich nicht um ein Gebäude für irgendwelche Reichen in Sievering, sondern um ein solches für Jedermann handeln würde (Mag. Gratz). Da Hundertwasser sich das zutraute, hat Bürgermeister Mag. Gratz, die Idee an den zuständigen Stadtrat Vizebürgermeister Dr. Hubert Pfoch zur Erledigung herangetragen (Mag. Gratz). Stadtrat Dr. Pfoch wollte die Zusammenarbeit zwischen Hundertwasser und Krawina, weil man dem architektonisch nicht ausgebildeten Hundertwasser einen guten, verständnisvollen Architekten begeben zu müssen glaubte (Dr. Kolowrath, Hatzl). Die Beamtenschaft in der zuständigen Magistratsabteilung 19, aber auch Stadtrat

Wurzer waren gegen das Projekt eingestellt (Dr. Kolowrath, signifikant für die hinhaltende Taktik der Bürokratie: Schreiben Hundertwassers vom 26.4.1979 an Bürgermeister Mag. Gratz ./GG).

Schließlich wurde am 20.8.1979 an Hundertwasser gemeinsam mit Krawina der Auftrag zur Ausarbeitung des Vorentwurfes für das Wohnbauvorhaben Wien 3, Kegelgasse 36-38/Löwengasse 41-43 erteilt (.I4) und am 12.9.1979 von Hundertwasser angenommen, wobei Hundertwasser folgende Vorstellungen äußerte, „dass es sich um keinen üblichen komunalen Wohnbau handelt, der mit normalen Maßstäben zu messen ist, sondern um eine richtungsweisende exemplarische Wohnanlage. Das nicht Messbare und nicht Wägbare wird sich in der Errichtung eines Hauses ausdrücken, nach meinen Ideen und Wünschen mit Bäumen, Grasdach etc.“ (.I44).

Schon am 7.9.1979 lieferte Krawina Ansichten eines Vorentwurfs im Maßstab 1:200, die von einer maximalen Verbauung des Grundstücks im Sinn der damals geltenden Vorschriften des sozialen Wohnbaus ausgingen, weil man Hundertwasser an die Voraussetzungen der Wohnbauförderung gebunden hatte (.I/B und .I/C, DI Dr. Gilnreiner). Dem folgte auch ein Modell Krawinas aus Styropor (.I/2 Seite 170).

Hundertwasser äußerte sich hingegen in einem Kurierinterview vom 4.11.1979 dahin, dass er wünschte, Wohnungen verschieden zu gestalten, wo die Fenster verschieden groß sind, desgleichen die Balkone, wo einige Balkone haben und andere nicht (.I/WWW). Die unterbliebene Erwähnung der Mitwirkung von Krawina ärgerte diesen und veranlasste ihn zu einem Schreiben an Hundertwasser vom 5.11.1979, wo er betonte, dass „die Häuser gemeinsam“ gemacht werden müssten, sonst werde er „aussteigen“, weil er „kein fachidiotischer Handlanger“ sein wolle (.I/KK).

Noch vor Ende 1979 gelang es, die Politiker der Gemeinde Wien davon zu überzeugen, dass die Einhaltung der Bebauungsbestimmungen und der Richtlinien für den sozialen Wohnungsbau/Wohnbauförderung den Gestaltungsvorstellungen Hundertwassers nicht entsprechen würden und dass davon Ausnahmen gemacht werden müssten, was dann auch geschehen ist (DI Dr. Gilnreiner, Hatzl).

Daraufhin wurde ein Gebäude erdacht mit einem abgetreppten Baukörper, wie er sich erstmals als Zeichnung auf einer Postkarte Hundertwassers

an Krawina vom 3.12.1979 findet (/12) und in einem aus Zündholzschachteln hergestellten Modell seinen Niederschlag fand, von dem allerdings nicht festgestellt werden kann, ob es so von Hundertwasser oder Krawina gebaut wurde (/2 Seite 179).

Jedenfalls folgten im März 1980 der 2. Vorentwurf 1:100 Krawinas (/MMMMM) samt zugehörigen perspektivischen bzw. axonometrischen Zeichnungen vom 17.2.1980 (/D) und ein zugehöriges Balsaholzmodell Krawinas (/E).

Das zum Zeitpunkt der Vorentwurfserstellung gültige Plandokument (Flächenwidmungs- und Bebauungsplan) gemäß §§ 4 und 5 Wiener BauO in der damals gültigen Fassung hat für die Liegenschaft Wohnbaugebiet, Bauklasse IV, geschlossen, festgesetzt (SV-GA ON 93).

Von Krawina wurde jedoch unter intensiver Ausnutzung der im § 69 Wiener BauO - Abweichungen vom Bebauungsplan - und in Analogie zu § 77 Abs. 7 Wiener BauO - Kubaturausgleich im Strukturgebiet - eingeräumten Möglichkeiten ein erheblich von den Bebauungsbestimmungen abweichender, jedoch konsensfähiger Baukörper entwickelt. Dieser Baukörper wurde über alle Planungsschritte im Wesentlichen unverändert belassen und gelangte auch - was die vorliegenden Bestandspläne der MA 19 vom 6.11.1985 belegen - tatsächlich zur Ausführung (SV-GA ON 93).

Folgende Abweichungen zwischen Vorentwurfs- und Bestandsplan sind - nach Geschossen geordnet - feststellbar (SV-GA ON 93):

- ♦ Keller: Der 3. und 2. Keller wurden nicht ausgeführt, daher finden sich im 1. Keller grundrissliche Abweichungen, da Räume, die Krawina im 2. und 3. Keller vorgesehen hatte, anstelle der Freizeiteinrichtungen (Schwimmhalle) im 1. Keller angeordnet werden mussten. Die Struktur des Geschosses - Tragstruktur, Situierung der Stiegenhäuser, Garagenzufahrt, Stellplatzanordnung - ist unverändert geblieben.
- ♦ Erdgeschoss: Gleicher Gebäudeumriss und Struktur - insbesondere die städtebaulich und architektonisch das Gebäude prägende großzügige Zugangslösung zum Innenhof ist vorhanden. Der Grundriss wurde geändert, weil auch in diesem Geschoss Räume, die ursprünglich in den Kellergeschossen vorgesehen waren, wie z.B. Parteienkeller anstelle Schwimmhalle bzw. Waschküche anstelle Geschäftslokal umgelegt wurden. Technisch bzw. gemäß

Wiener BauO erforderliche Räume, wie Müllräume oder Kinderwagenabstellräume sind an der gleichen Stelle verblieben.

- ♦ 1. Stock: Dazu liegt kein Bestandsplan vor, sodass der Vergleich mit dem Einreichplan erfolgt - Im Hinblick auf den vorhandenen Bestandsplan des 2. Stocks, kann mit Sicherheit festgestellt werden, dass der Unterschied zwischen Einreichung und Ausführung nur sehr gering sein kann. Die Gebäudestruktur - Scheibenbauweise - ist ident, ebenso die Situierung der Stiegehäuser und die Aufschließung der Wohnungen. Gleich ist auch die Ausformung der städtebaulich wirksamen, großen begrünten Terrasse Ecke Kegelgasse/Löwengasse sowie der hofseitigen Terrasse. Die im Trakt Löwengasse angeordneten Splitlevel-Wohnungen, die über einen laut Vorentwurf Krawina außen liegenden Laubengang, im Bestand jedoch einen innen liegenden Gang im 2. Stock erschlossen werden, sind unverändert geblieben. Im Trakt Kegelgasse wurde anstelle des Gymnastikraumes eine Garconniere eingebaut.
- ♦ 2. Stock: Anstelle der in zwei Geschossen querdurchlüfteten Splitlevel-Wohnungen mit außen liegenden Laubengängen wurden eineinhalbgeschossige Typen mit Mittelaufschließung gebaut, d.h. die Wohnungen wurden - wahrscheinlich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit - um ca. 25 % verkleinert und somit eine höhere Anzahl von Wohnungen erzielt. Die an der Ecke Kegelgasse/Löwengasse im Vorentwurf bereits vorgesehene, den Gesamteindruck mitbestimmende Terrasse, wurde an dieser Stelle auch tatsächlich ausgeführt.
- ♦ 3. bis 8. Stock: Diese Geschosse prägen den Gesamtgebäudeeindruck durch die in der Kegelgasse ab dem 3. Stock, in der Löwengasse ab dem 6. Geschoss einsetzende Terrassierung und auch den die Ansicht Löwengasse dominierenden 3-geschossigen Gemeinschaftsraum, der im Vorentwurf als Steingarten gewidmet war, im Bestand als Hobbyraum ausgewiesen ist. Diese beiden bestimmenden Elemente wurden unverändert in der Ausführung übernommen. Es finden sich Abweichungen in der Innenorganisation der Wohnungen.
- ♦ Dazugefügt wurde eine vom 2. in den dritten Stock führende Stiege an der Außenseite Kegelgasse, eigentlich ein erkerförmiges Bauelement; an dieser Stelle ist im Vorentwurf Krawinas ein einestriger Erker eingezeichnet, eine ähnliche Erkerstiege findet sich im Vorentwurf Krawinas zwischen 5. und 6. Stock im Trakt Kegelgasse gassenseitig und wurde an dieser Stelle auch ausgeführt. Weiters wurde die große Gemeinschaftsterrasse im 7. Stock des Trakts

Löwengasse, an der Grundstücksgrenze liegend der darunter liegenden Wohnung zur alleinigen Nutzung zugeschlagen, was den Einbau einer zusätzlichen im Wohnungsverband befindlichen Stiege vom 6. in den 7. Stock erforderte. Das im 8. Stock im Vorentwurf vorgesehene Café wurde ebenfalls als Wohnung ausgebaut.

- ♦ 9. Stock (Dachdraufsicht bzw. Maschinenräume): Dieser wurde im Vorentwurf grundrisslich nicht dargestellt, wohl aber in den Schnitten und Ansichten berücksichtigt. Die Vereinfachung im Zuge der Vorentwurferstellung ist baupraktisch üblich und zulässig.

Der Vergleich Vorentwurf und Bestandsplan zeigt, dass der Baukörper, wie von Krawina entworfen, beibehalten wurde. Die Änderungen betreffen die bei jedem Gebäude sich aus der Projektentwicklung im Zeitraum zwischen Vorentwurf und Ausführung ergebende Veränderungen, wie Nutzungsänderungen von Bauherrenseite, Optimierung der Wirtschaftlichkeit, Berücksichtigung von Anrainereinwendungen etc. in einem außergewöhnlich geringen Umfang. Es handelt sich um und Äußerlichkeiten, wie variable Fenstergrößen, Ausrundung von Gebäudekanten, Anbringung zusätzlicher Zierelemente z.B. drei kleine Balkone, Zwiebdächer auf den Stiegenhaustürmen anstelle der von Krawina vorgeschlagenen Würfel, die schon erwähnte Erkerstiege anstelle des Erkers. Die Zitierung der Fassade des Abbruchhauses in der Kegelgasse findet sich zum Teil auch im Vorentwurf, allerdings um zwei Fensterachsen verschoben aber in gleicher Form. Den größten Unterschied zwischen Vorentwurf und Gebäudebestand stellt der ausgeführte Torbogen zur Garage in der Kegelgasse dar; der Vorentwurf ist von einer Abfahrtsrampe auf öffentlichem Gut in der Kegelgasse ausgegangen, einer Lösung die im 3. Bezirk mehrfach tatsächlich realisiert wurde (SV-GA ON 93).

Der Vergleich zwischen dem Baukörper gemäß verordnetem Bebauungsplan und dem von Krawina entworfenen Gebäude zeigt eindeutig, dass von Krawina in der Vorentwurfsplanung die, die Wiener BauO bietenden Möglichkeiten, eines künstlerischen Spielraums bei der Gebäudegestaltung bis an die Grenzen der rechtlichen Möglichkeiten ausgenutzt wurden (SV-GA ON 93).

Im Einzelnen wurden folgende Ausnahmebestimmungen zur Erzielung eines in baukünstlerischer Hinsicht - jedenfalls in Wien - einmaligen Baukörperkonzeptes herangezogen (SV-GA ON 93):

- ◆ § 69, lit. a) Gänzlich oder teilweises Abrücken von der Baulinie, da es dem Vorentwurfverfasser wesentlich erschien, nicht eine starre Linie einzuhalten, sondern Dynamik durch Vor- und Rückspringen zu erzeugen.
- ◆ § 69, lit. c) Unterbrechung der geschlossenen Bauweise; die gemäß Bebauungsbestimmungen vorgeschriebene Bauklasse IV schreibt eine Gebäudehöhe zwischen 16 und 21 m vor. Diese Höhe wird infolge der Terrassierung in Kegelgasse Richtung Löwengasse erheblich unterschritten, was einer Unterbrechung der geschlossenen Bauweise gleichkommt.
- ◆ § 69 lit. i) und lit. l) Abweichungen von den Bebauungsbestimmungen zur Gliederung der Baumassen bzw. zur Anordnung des Fußbodens einzelner Aufenthaltsräume oberhalb der für die Beurteilung der zulässigen Gebäudehöhe maßgebenden Ebene. Diese zugelassenen Ausnahmen sind im Spruch des Baubewilligungsbescheids der MA 35-Bg 3/30/82 vom 11.3.1983 (Beilage 2 zum SV-GA ON 93) ausdrücklich angeführt.

Ausdrücklich ist festzustellen, dass diese eine Ausnahmebewilligung erforderlich machenden Elemente der Planung bereits Bestandteil des Vorentwurfes Krawina waren; das Ausnützen des möglichen gestalterischen Spielraums bei gleichzeitiger Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen setzt Kenntnisse voraus, über die ausbildungsmäßig Krawina als Architekt aber zweifelsfrei nicht Hundertwasser verfügte (SV-GA ON 93).

Daher ergibt sich zusammenfassend, dass der erste Vorentwurf von Krawina vom Dezember 1979 verworfen und von Krawina im Februar 1980 ein zweiter Vorentwurf erstellt wurde, wobei die Postkartenskizze vom 3.12.1979 und das Zündholzschachtelmodell als Anregung zu diesem Vorentwurf zu verstehen sind. Krawinas Vorentwurf wurde, abgesehen von den oben im Detail aufgezählten, jedoch für den grundsätzlichen Entwurfsgedanken unerheblichen Änderungen baulich auch umgesetzt. Sämtliche weiteren von Hundertwasser beigetragenen Gestaltungsideen, wie sie insbesondere im Tonbandbrief vom März 1980 bzw. im Schreiben an SR Kolowrath enthalten sind, nehmen Bezug auf den bereits zu diesem Zeitpunkt vorgelegenen Vorentwurf Krawinas (SV-GA ON 93, insbesondere dessen Beilage 7).

Die Übermittlung der Pläne vom März 1980 an Hundertwasser, der sich zu dieser Zeit in Neuseeland befand, löste dort insofern Befremden aus, als Hundertwasser die diagonalen und rechteckigen Formen zu stark betont erschienen (.J/55, Harel). Am 10.3.1980 richtete Hundertwasser an Krawina einen sogenannten Tonbandbrief aus Neuseeland, in dem er sich von den Plänen und von den Fotos des Modells stark beeindruckt zeigte, aber auch erklärte, gegen die gerade Linie und das Geometrische als „gottlos“ auftreten zu wollen (.J/F). Er führte aus, dass „Baummieter“, d.s. Bäume, die nicht auf einem Balkon oder Erker stehen, sondern tatsächlich irgendwo aus einem Fenster herauswachsen, untergebracht werden müssten. Irgendwie skeptisch sei er auch hinsichtlich der zwei „riesigen quadratischen Löcher“ einerseits beim Durchgang in der Kegelgasse andererseits oben im Stockwerk in der Löwengasse. Für seine Begriffe sei alles zu regelmäßig. Die waagrechten Balkone ebenso wie die senkrechten Aufzugsschächte, aus dem Abbruchhaus müssten zwei Fenster in den Neubau hinüber gebracht werden. Beispielhaft lauteten die Anweisungen in diesem Schreiben (.J/F):

.....
Ja und eben dieser große quadratische Durchlass da dieser zweistöckhohe Durchgang, der bereitet mir Sorgen, weil der erstens einmal dieses Fensterstück zunichte macht oder aufhebt ästhetisch, dann zweitens mit den Terrassen ästhetisch in Konflikt kommt. Also diese schöne Terrassenlandschaft und da ist plötzlich mitten drinnen, drunter dieses große quadratische Loch, aber es kann gelöst werden, wenn wir eine Möglichkeit finden, diese Rechtwinkeligkeit irgendwie aufzulösen

..... *Und ich möchte einige Fenster doch benützen für Baum, Bäume, für Baummieter oder vielleicht doch ab und zu einen Balkon*

Ich muss noch mal betonen, das Haus soll in erster Linie dazu da sein, dass die Bäume zur Geltung kommen Selbstverständlich werde ich an der Fassade dann auch noch Mosaik und verschiedene Erhebungen und Buckel und Keramiken anbringen, aber sehr sparsam, also nicht ganz wild über die ganze Sache sondern eben sparsam an gewissen Teilen, und das genügt, um die Sache, um der Wand eben das Geometrische zu nehmen So, dann sollten alle Dachflächen nicht nur begrünt sondern auch mit Bäumen besetzt werden

Dieser große Durchlass warum kann das nicht ein Rundboden sein, so ähnlich wie z.B.: in Stein an der Donau, in Krems, da gibt es so große, riesige nicht unsymmetrische, bitte sehr wichtig, unsymmetrische Rundbögen. Das kann doch innen dann den Wohnungen zu gute kommen, die angrenzen..... Ferner müssen die Wohnungen, die schräg unter einer Terrasse sind, auch einen schmalen Aufgang haben zur Terrasse. Es braucht nur eine Leiter sein oder ein schmaler Steig, das ist so wie eben ein Ausgang zur Dachluke ohne das da viel vom Wohnraum draufgeht

Hoffentlich ist das wirklich gemacht worden, dass die Häuserfront in der Löwengasse 1 Meter, oder so ungefähr, oder noch mehr zurückgenommen wurde, damit der Aufzug an der Fluchtlinie liegt, so dass man von diesen Aufzug nach allein Seiten nach beiden Straßenseiten gut, gut sehen kann

Ähnliche Anweisungen Hundertwassers ergingen auch in einem undatierten, handschriftlichen Brief (.111a).

In einem Brief vom 10.3.1980 an SR Kolowrath äußerte sich Hundertwasser über die von Krawina geleistete Arbeit besonders lobend (.1H).

Die Zusammenarbeit zwischen Hundertwasser und Krawina war erschwert, einerseits durch die häufigen Abwesenheiten Hundertwassers im Ausland insbesondere in Neuseeland (.156 - offenbar nicht vollständig, weil der Aufenthalt in Neuseeland im März 1980 darin nicht dokumentiert ist), andererseits durch eine Erkrankung und Chinareise Krawinas. Auch Alleingänge Hundertwassers an die Öffentlichkeit, wie beispielsweise am 9.5.1980 gegenüber der Tageszeitung „Kurier“, wo das gegenständliche Projekt ohne Nennung des Namens von Krawina als „Experiment mit Hundertwasser“ bezeichnet und bebildert wurde (.1XXX), führten zu Verstimmungen bei Krawina, der sogar seine Standesregeln zitierte, die ihm die Deckung der selbständigen Tätigkeit von Unbefugten verbieten würden (.1YYY).

In der Folge nahmen die Auseinandersetzungen zwischen Hundertwasser und Krawina über zahlreiche gestalterische Einzelheiten zu, wie „gerundete Ecken und gebrochene Kanten“, gebrochene Waagrechten, Baummieter, Gestaltung der „ebenen Erde“, Fenstervorschläge und insbesondere die Fassade (.1TTT vom 12.5.1980, Seiten 4 und 5).

Am Tag der offenen Tür der Gemeinde Wien am 19.9.1980 wurden schließlich 5 Modelle entsprechend der Entstehungsgeschichte des Hauses gezeigt, nämlich das sogenannte Styropormodell von Krawina, das Streichholzschachtelmodell, das Balsaholzmodell und das von Hundertwasser mit Vetter gestaltete Kartonmodell sowie das Plexiglasmodell von Alfred Schmid (.12, Seiten 170, 171, 176, 177 bis 180 und Seite 181 bis Seite 185). Die beiden Letzteren übernahmen im wesentlichen des Baukörper des Balsaholzmodells (.12 Seiten 176 bis 185). In der Pressekonferenz mit Bürgermeister Mag. Gratz führte Hundertwasser aus, dass das Haus „eine Zusammenarbeit zwischen einem Architekten und einem Maler mit allen Begleiterscheinungen des Kompromisses zwischen Rationalität und machbarer unregelmäßiger Romantik“ sei (.12, Seite 189 erste Spalte unten).

Bei der Fassadengestaltung eskalierte schließlich der Streit zwischen Hundertwasser und Krawina. Zunächst weigerte sich Krawina die Fassadenpläne entsprechend den Entwürfen von Hundertwasser herzustellen (.19, 51, 52, ./iiii, ./JJJJ, ./WW), erklärte sich dann aber in einem Brief vom 10.7.1981 an die MA 19 doch bereit, die Fassadenpläne zu zeichnen (./KKKK und ./SS1), bis schließlich Hundertwasser mit Schreiben vom 30.7.1981 an Senatsrat Kolowrath erklärte: „Es scheint, ob Arch. Krawina Ausreden und Ausflüchte sucht, um die Pläne nicht zu zeichnen, weil meine Fassade seinen Prinzipien nicht entspricht“ und weiter „Es muss sich doch ein Architekt oder besser Baumeister finden lassen, der nicht hemmend, gezwungenermaßen widerwillig, sondern mit Begeisterung und innerer Überzeugung an der Realisierung dieses außergewöhnlichen Hauses mitarbeitet“ (Beilage ./I). Dieser Streit führte schließlich zum Ausscheiden Krawinas aus der Zusammenarbeit am 14.10.1981 (.26) und Abrechnung seines Honorars gegenüber der MA 19 mit S 1,656.000,-- vom 6.11.1981 (./VVV). Am 7.12.1981 legte Krawina nochmals 289 wichtige Vorentwurf-Pläne in Parie der MA 19 vor (./SS2 und ./SS3, ./MMMMM, ./QQQQQ). Sein Vertrag mit der Gemeinde Wien wurde einvernehmlich mit der Klausel aufgelöst, dass sich der Architekt einverstanden erklärt, aus keinem Titel irgendwelche Forderungen an die Stadt Wien zu erheben (.27).

Im Oktober 1981 übernahm daher DI Peter Pelikan, ein angestellter Architekt der MA 19, die weitere Betreuung des Projekts (DI Pelikan).

Mit Urteil vom 5.6.2003, I ZR 192/00, hat der (deutschen) Bundesgerichtshof in Sachen „Hundertwasser-Haus“ unter Bezugnahme auf § 59 Abs. 1 dUrHG erkannt, dass das Recht, ein urheberrechtlich geschütztes Bauwerk durch Lichtbild zu vervielfältigen, nur Fotografien umfasst, die von einem für das Publikum allgemein zugänglichen Ort aus aufgenommen worden sind (./MMM).

Notorisch ist, dass das „Hundertwasser-Haus“ ein einzigartiges Werk der Baukunst ist, das in der Kunstwelt, aber auch bei in- und ausländischen Touristen außerordentliches Interesse genießt.

Beweiswürdigung:

Diese Sachverhaltsfeststellungen gründen sich auf die jeweils in Klammern angeführten Beweismittel, und zwar vorwiegend auf das SV-GA ON 93 und auf die angeführten Urkunden, weil die Personalbeweise - vermutlich wegen des

langen Zurückliegens des Sachverhalts - wenig ergiebig und teils widersprüchlich waren:

So behauptete beispielsweise Dr. Kolowrath, es sei durch Krawina auftragswidrig nie ein Vorentwurf abgeliefert worden, obwohl ein solcher in Gestalt der ./MMMMM und ./QQQQQ vorliegt. Auch seine Aussage, nach Ausscheiden Krawinas sei mit der Planung „von Null wieder angefangen“ worden, ist objektiv unrichtig, wie das SV-GA ON 93 und etwa auch das Privatgutachten ./KKKKK beweist. Derartiges wird übrigens nicht einmal von den Beklagten behauptet (Klagebeantwortung S 33 unten=AS 91: „Von Krawina blieb bloß der urheberrechtlich nicht geschützte Baukörper“).

Der Zeuge Hatzl brachte gegenüber dem Urkundsbeweis nichts Neues, wenn er behauptete, dass nach dem Tag der offenen Tür (19.9.1980) die Konflikte zwischen Hundertwasser und Krawina stärker wurden. Über die Zusammenarbeit davor äußerte er nur seine Anweisung an Krawina, er habe alles so zu machen, wie es Hundertwasser wolle, und dass das nicht reibungsfrei verlief. Ob daher Krawina tatsächlich nur ausführte, was Hundertwasser ansagte, kann seiner Aussage daher nicht entnommen werden. Objektiv falsch muss jedenfalls seine Angabe sein, dass ihm Hundertwasser schon im Mai oder Juni 1979 Skizzen zeigte, die in der Grundstruktur mit dem späteren Modell des „Hundertwasser-Hauses“ ident waren, weil der abgetreppte Baukörper erstmals auf der Postkarte vom 3.12.1979 (./12) dargestellt wurde und auch das Zündholzschachtel-Modell zur Verdeutlichung seiner Ideen unnötig gewesen wäre, wenn Hundertwasser schon längst über Skizzen, die die Abtreppe des späteren Baukörpers zeigten, verfügt hätte.

Auch die Aussage DI Gilnreiners, das Bauwerk sollte nicht von Krawina stammen, aber er sollte die Verantwortung tragen, gibt lediglich eine Vermutung wieder und besagt nichts über den tatsächlichen Schaffensprozess.

Gleiches gilt für DI Pelikan. Er ist überhaupt erst im Oktober 1981 nach dem Ausscheiden Krawinas zu dem Projekt gestoßen. Immerhin ergibt sich aus seiner Aussage, dass er von Krawinas Planung das Rastersystem der tragenden Wände und Achsen übernommen hat, was bestätigt, dass nichts grundsätzlich Neues geplant wurde, wie dies das SV-GA ON 93 und auch das Privatgutachten ./KKKKK überzeugend darlegen. DI Pelikan gab auch zu, auf dem Plexiglasmodell aufgebaut zu haben, welches im wesentlichen den Baukörper von dem von Krawina stammenden Balsaholzmodell übernommen hat. Seine Behauptung, dass die

Umriss des Gebäudes durch die Bebauungsbestimmungen vorgegeben gewesen wären, wird durch das SVGA ON 93, den Lageplan vom Februar 1980 und /KKKKK widerlegt, wonach die tatsächlichen Gebäudeumrisse von den zulässigen Möglichkeiten abwichen.

Auch die Aussage des Zeugen Vetter umfasste nur einen zeitlich kurzen Ausschnitt des Schöpfungsvorgangs ab etwa Juni 1980 und war er nach eigenen Angaben über alles davor nicht informiert. So war ihm insbesondere unbekannt, dass seinem Modell schon das Balsaholzmodell voran gegangen war.

DI Hoffelner deponierte, dass seine perspektivischen Zeichnungen ./J1 und J2 auf Entwürfen und Plänen Krawinas beruhten und dass er im Auftrag Harels nochmals Zeichnungen des identen Baukörpers mit Hundertwasser-Fassaden anfertigte.

Der Zeuge Habarta konnte über die Zusammenarbeit zwischen Hundertwasser und Krawina keine konkreten Angaben machen, weil ihm Hundertwasser darüber nichts gesagt hatte.

Zu diesem Thema unergiebig sind auch die Aussagen Elisabeth Krawinas und Michael Aichhorns sowie Mag. Manns.

DI Pfister betonte seine Beiträge zum „Hundertwasser-Haus“, über die Zusammenarbeit zwischen Hundertwasser und Krawina sagte er nichts Konkretes aus.

Univ.Prof. Dr. Lötsch nahm zwar sehr ausführlich zum Konflikt zwischen Hundertwasser und Krawina Stellung, mit seiner Aussage, „dass kein einziger spezifischer Gestaltungseinfall des fertigen Hauses auf Herrn Krawina zurückgeht“, gibt er aber - nach seinen eigenen Worten - nur seine Meinung wieder ohne dafür fachliche Gründe anzuführen.

Aus der Parteienvernehmung des Geschäftsführers der Erstbeklagten Harel ergibt sich, dass die Zeichnungen ./D und das Balsaholzmodell und die dazu gehörigen Pläne die erste Umsetzung der Abtreppung des Streichholzschachtel-Modells durch Krawina war. Es ergibt sich aber auch weiters, dass Krawina keineswegs widerstandslos nur Hundertwassers Ideen zu Papier brachte. Wenn Harel behauptet, Hundertwasser wollte den Baukörper gestalten, so steht diese Aussage gegen die Behauptung in der Klagebeantwortung, dass von Krawina nur der Baukörper blieb. Eine Meinung, die die Beklagten erst nach der Entscheidung des OGH im Provisorialverfahren dahin änderten, dass „Krawina

ausschließlich Erfüllungsgehilfe von Hundertwasser“ war (ON 35 Seite 2) und nur nach genauen Anweisungen Hundertwassers zeichnete. Beweise dafür liegen aber nicht vor, weil die Urkunden, wie beispielsweise der Tonbandbrief vom 10.3.1980 und die undatierte ./11a erst auf der Planung Krawinas vom Februar/März 1980 aufbauen. Die Behauptung der Beklagten, Krawina sei nur der „Zeichenknecht“ Hundertwassers gewesen, widerlegt auch das SV-GA ON 93, indem es ausführt, dass nur ein Architekt aber nicht Hundertwasser ausbildungsmäßig fähig war, den gestalterischen Spielraum bei gleichzeitiger Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen maximal auszuschöpfen.

Besieht man aber die urkundlich belegten Anweisungen Hundertwassers (./12, ./F, ./YYYY und ./11a), die alle erst aus der Zeit nach dem Vorentwurf Krawinas stammen, so erkennt man, dass Hundertwasser zwar eine Fülle von Details anregte, aber über den Baukörper als solchen - sieht man von der Abtreppung ab - erkennbar auch mangels Gabe des Planlesens (vgl. ./F) nichts anordnet. Dass die Abtreppung von Hundertwasser vorgegeben wurde, ergibt sich aus der Postkarte ./12 und aus dem Zündholzschachtel-Modell, wenn auch hinsichtlich Letzterem nicht festgestellt werden konnte, wer es gebaut hat, weil die Aussagen darüber zu unterschiedlich waren. So behaupteten die Zeugen DI Dr. Gilreiner, Habarta, DI Pfister und Univ.Prof. Dr. Lötsch sowie Geschäftsführer Harel Hundertwasser sei sein Schöpfer, während die Zeugen DI Hofellner, Elisabeth Krawina und Aichhorn das Gegenteil aussagten. Mag. Mann deponierte eine Version, die auch nicht unwahrscheinlich erscheint, nämlich dass das ursprünglich aus zwei rechtwinklig zueinander stehenden Quadern bestehende Zündholzschachtel-Modell nachträglich von Hundertwasser durch Entfernen einzelner Schachteln in die Gestalt laut ./2 Seite 171 gebracht wurde. Da eine solche Feststellung aus rechtlichen Gründen aber unerheblich ist, braucht darauf nicht näher eingegangen zu werden.

Angesichts dieser Beweissituation wurde ausgehend von der Anordnung des Aufhebungsbeschlusses des OGH vom 20.6.2006 (ON 70) ein gerichtliches Sachverständigen-Gutachten eingeholt, damit im fortgesetzten Verfahren geklärt werde, „welche einzelnen Planungsschritte Krawina gesetzt hat und in welchen Plänen und Modellen sich deren Ergebnisse abbilden“. Damit sollte festgestellt werden, „ob Krawina bei dieser Planungstätigkeit in der Zusammenarbeit mit Hundertwasser ein über das Auffinden technischer Lösungen hinausgehender

künstlerischer Spielraum offen stand, bejahendenfalls, in welchen gestalterischen Details, die in das später errichtete Bauwerk eingeflossen sind, dieser Spielraum ausgenützt wurde und zum Ausdruck kommt."

Die wesentlichen Aussagen dieses SV-GA ON 93 sind, dass

- ◆ von Krawina im Februar 1980 ein zweiter Vorentwurf erstellt wurde, wobei die Postkartenskizze Hundertwassers vom 3.12.1979 und das Zündholzschachtelmodell als Anregung zu diesem Vorentwurf zu verstehen sind;
- ◆ Krawina dabei die die Wiener BauO bietenden Möglichkeiten eines gestalterischen Spielraums bis an die äußersten Grenzen ausgenützt hat;
- ◆ dieser Vorentwurf - abgesehen von den im Detail aufgezählten, jedoch für den grundsätzlichen Entwurfsgedanken unerheblichen Änderungen - baulich umgesetzt wurde;
- ◆ sämtliche weiteren von Hundertwasser beigetragenen Gestaltungsideen, wie sie insbesondere im Tonbandbrief vom März 1980 bzw. im Schreiben an SR Kolowrath oder in /11a enthalten sind, Bezug auf den bereits zu diesem Zeitpunkt vorgelegenen Vorentwurf Krawinas nehmen.

Die Darstellung des gerichtlichen Sachverständigen ist schlüssig und nachvollziehbar, weil er zur Verdeutlichung der Entwicklung vom Vorentwurf Krawinas bis zum Bestandsplan, der das tatsächlich gebaute Gebäude darstellt, durch Montieren des jeweiligen Geschossplans des Vorentwurfs als Transparentdruck über dem Druck des gleichen Geschosses des Bestandsplans Darstellungen vorlegte, woraus auch für den architektonischen Laien die Aussage des SV, dass keine wesentlichen Änderungen mehr stattgefunden haben, erkennbar ist (Beilage 1 zum SV-GA ON 93).

Er hat weiters zu Vergleichszwecken in Planform dargestellt, wie ein Gebäude, das überhaupt nicht von den Bebauungsbestimmungen abweicht, theoretisch ausgesehen hätte, sowie in gleicher Darstellungsweise das projektierte und ausgeführte Gebäude. Hierbei wird insbesondere auf die axonometrische Darstellung verwiesen, in der das den Bebauungsbestimmungen entsprechende Gebäude rot strichliert dem tatsächlichen Gebäude überlagert ausgedruckt ist (Beilage 6 zum SV-GA ON 93). Parallel dazu wurde für beide Varianten der umbaute Raum ermittelt und es zeigt sich, dass die Bestimmungen des § 77 sinngemäß eingehalten wurden, weil der umbaute Raum des den Bebauungsbestimmungen entsprechenden Gebäudes größer ist, als der bebaute Raum des baubewilligten und

tatsächlich ausgeführten Gebäudes (Beilage 6 des SV-GA ON 93). Damit ist nachvollziehbar, dass bei der Planung des Baukörpers des „Hundertwasser-Hauses“ nicht nur ein Spielraum blieb sondern auch, dass dieser von Krawina in optimaler Weise genützt wurde.

Schließlich zeigt der Zeitplan der Planungsschritte, dass Krawinas Vorentwurf vor dem Tonbandbrief Hundertwassers vom 10.3.1980 und den späteren Anweisungen Hundertwassers vorlag und somit die wesentlichen Elemente des nachmalig tatsächlich umgesetzten Baukörpers bereits bestimmt waren (Beilage 7 zum SV-GA ON 93).

Dies bestätigen auch die oben auszugsweise wiedergegebenen Anweisungen Hundertwassers insbesondere im Tonbandbrief vom 10.3.1980, weil sie sich formal auf die Vorentwurfspläne beziehen und inhaltlich lediglich (optische) Detailverbesserungen bringen. Gut im Einklang damit stehen übrigens auch das Privatgutachten ./KKKKK und die ursprüngliche Prozessbehauptung der Beklagten, dass „von Krawina nur der Baukörper blieb“.

Die gutachtlichen Äußerungen des Univ.-Prof. Frank R. Werner (.73, 73a und 74) gehen offenbar davon aus, dass Krawina die alleinige Urheberschaft am Hundertwasserhaus für sich in Anspruch nimmt. Damit liegt er aber abseits von der hier getroffenen Sachverhaltsdarstellung und rechtlichen Beurteilung, die Krawina nur eine Miturheberschaft zuschreibt, und ist daher unmaßgeblich.

Rechtliche Beurteilung:

Die Beklagten gestehen zwar zu, dass die Pläne für das „Hundertwasser-Haus“ von Krawina stammen, sie behaupten aber, Krawina habe von Hundertwasser konkrete Anweisungen erhalten, wie dieser den Bau auszuführen habe.

Strittig ist daher nicht, dass die Pläne des „Hundertwasser-Hauses“ von Krawina stammen, sondern strittig ist, ob Krawina Miturheber ist, obwohl (auch) die architektonische Gestaltung vom „Hundertwasserstil“ geprägt ist. Der Stil ist, ebenso wie die künstlerische Form als solche, die Manier oder die Technik, nicht schutzfähig (3 Ob 753/54 = SZ 27/301 - Limonadenkrug; 4 Ob 16/94 = ÖBI 1995, 14 - Hallo Pizza uva); Gegenstand des Urheberrechtsschutzes ist immer nur eine bestimmte Formung des Stoffes (4 Ob 2085/96p = ÖBI 1996, 922- Hier wohnt mwN). Nicht der

„Hundertwasserstil“ genießt daher Schutz, sondern der jeweilige Gegenstand, den dieser Stil prägt. Urheber ist damit derjenige, der den Gegenstand geschaffen hat.

Bei Werken der Baukunst ist daher maßgeblich, ob die zu beurteilende Ausführung einer auf technisch verschiedene Weise zu lösenden Aufgabe nicht bloß als zweckmäßige, sondern zugleich als künstlerische Gestaltung zu werten ist (4 Ob 26/00b mwN; RIS-Justiz RS0113497). Die architektonische Leistung muss über die Lösung einer fachgebundenen technischen Aufgabe durch Anwendung der einschlägigen technischen Lösungsmittel hinausgehen (Loewenheim in Schrickler/Loewenheim² § 2 dUrhG Rz 152 mwN). Technische Lösungen sind für sich allein nicht schützbar. Gleiches gilt für die Wahl einer bestimmten geometrischen Form oder eines Stils (vgl RIS-Justiz RS0076695; RS0076593 [T2]). Bei der Verbindung von Technik und Kunst in einem Werk muss daher untersucht werden, wie weit die verwendeten Formelemente technisch bedingt sind und wie weit sie lediglich der Form halber, aus Gründen des Geschmacks, der Schönheit, der Ästhetik gewählt wurden (RIS-Justiz RS0076633). Zu fragen ist, ob die Form dem Techniker oder dem Künstler zuzurechnen ist (4 Ob 337/84 = GRURInt 1985, 864 = ÖBI 1985, 24 = MR 1992, 21 [M. Walter S 32] - Mart Stam-Stuhl).

Entscheidend ist demnach allein, welche Gestaltungselemente des zuletzt verwirklichten Bauwerks eigenständig von Krawina entwickelten Plänen oder Modellen entstammen.

Sicher ist, dass der, der nur durch Ideen und Vorarbeiten, wie zB eine Handskizze, den von einem anderen verfassten Plan für ein Bauwerk beeinflusst hat, diesen Plan gleichwohl nicht geschaffen hat und nicht dessen Urheber ist, mag der Plan auch unter seinem Namen ausgefertigt worden sein (4 Ob 1018/91 = WBI 1991, 300 - Iglu-Schneebar). Im Sicherungsverfahren (4 Ob 229/02h = ÖBI 2003, 142 - Hundertwasserhaus II) hat der OGH darauf verwiesen, dass es bei der Ausarbeitung von Plänen darauf ankommt, ob es sich nur um eine nichtschöpferische Anweisung handelt, oder ob Freiraum für eigene künstlerische Gestaltung bleibt. An diesen Grundsätzen, die gleichermaßen auch für die Anfertigung von Modellen von Bauwerken gelten, ist festzuhalten: Nur bei künstlerischer Ausgestaltung eines trotz Anweisungen Dritter bestehenden gestalterischen Spielraums erwirbt der Planverfasser Urheberrechte am Plan oder am plangemäß gefertigten Modell und damit auch am Bauwerk, das nach diesem Plan und/oder Modell errichtet worden ist.

Die Auffassung, dass der Postkarte vom 3.12.1979 und dem vielleicht von Hundertwasser stammenden Zündholzschachtelmodell entscheidende Bedeutung zukommt, widerspricht der zuvor dargestellten Rechtsprechung und verkennt, dass die genannten Beweismittel zwar architektonische Ideen und Vorstellungen in wahrnehmbarer Form wiedergeben, jedoch nur äußerst schematisch bzw. skizzenhaft gestaltet sind und sich damit naturgemäß von späteren Plänen Krawinas - mögen diese auch durch Modell und Skizze beeinflusst und angeregt sein oder darauf aufbauen - und erst recht vom "Hundertwasser-Haus" in seiner letztlich ausgeführten Gestalt erheblich unterscheiden.

Das SVGA und die oben wieder gegebenen Anweisungen Hundertwassers zeigen aber, dass Hundertwasser dem Architekten nicht die architektonischen Details in ihrer konkreten Ausformung vorgegeben, sondern diesen nur angewiesen hat, seine Ideen (Ablehnung von geradlinig Geometrischem; Kritik an der Zeichnung von Fassaden mit den eingezeichneten Fenstern; Anweisung, wie ein altes Fensterteil in das neue Haus eingebracht werden soll; Kritik am quadratischen Durchlass, der das Fensterstück zunichte macht; Bestehen auf Bäumen und Baummietern; Gestaltung so, dass man das Gefühl hat, das Haus werde für Pflanzen und Bäume gebaut; Einfordern von Mosaiken und Erhebungen, von Buckel und Keramiken in der Fassade; Begrünung der Dachflächen; Vermeiden von Vorsprüngen bei Aufzugsschächten und Stiegenaufgängen; die aus der Vogelperspektive sichtbar wären) zu verwirklichen

Dem planverfassenden Architekten Krawina stand damit - selbst wenn man ihm unterstellt, die in den genannten Vorarbeiten Hundertwassers zum Ausdruck kommenden Grundideen etwa einer Terrassierung oder der Einbeziehung alter Fassadenstücke übernommen zu haben - jedenfalls ein gestalterischer Spielraum zur Verfügung, der ausreichend Raum für eigenschöpferische Leistungen geboten hat. Es greift daher zu kurz, die Miturheberschaft Krawinas am Bauwerk im Wesentlichen deshalb zu verneinen, weil das Zündholzschachtelmodell von Hundertwasser stammen soll und weil auf der Postkartenskizze "bereits die Terrassierung und die Integrierung eines Teils der Altfassade ersichtlich" sei.

Die konkrete Ausformung innerhalb der technischen und rechtlichen Grenzen war also Sache des Architekten, der damit Schöpfer der architektonischen Grundstruktur ist (s. Loewenheim in Schrickler; Urheberrecht² § 7 Rz 8, wonach es bei der Ausarbeitung von Plänen darauf ankommt, ob es sich nur um eine

nichtsöpferische mechanische Durchführung und Ausgestaltung handelt oder ob Freiraum für eigene künstlerische Gestaltung bleibt; maßgebend sei daher, wie detailliert die Weisungen sind).

Es ist daher davon auszugehen, dass Hundertwasser und Krawina das „Hundertwasser-Haus“ gemeinsam geschaffen haben. In einem solchen Fall, wenn mehrere gemeinsam ein Werk geschaffen haben, bei dem die Ergebnisse ihres Schaffens eine untrennbare Einheit bilden, steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinsam zu (§ 11 Abs 1 UrhG). Dabei kommt es nicht darauf an, wie umfangreich oder bedeutend der Beitrag ist; auch ein geringfügiger Beitrag reicht aus, um Miturheberschaft zu begründen (Ciresa, Österreichisches Urheberrecht § 11 Rz 7 mwN). Das Urheberrecht am gemeinsam geschaffenen Werk steht den Miturhebern gemeinschaftlich zu; sie bilden eine Gesamthandgemeinschaft. Jede Änderung des Werks oder dessen Verwertung bedarf damit der Zustimmung aller Miturheber. Verzichtet ein Miturheber, soweit dies gesetzlich zulässig ist (§ 19 Abs 2 UrhG; das Recht, die Urheberschaft in Anspruch zu nehmen, ist unverzichtbar), auf sein Urheberrecht, so wächst dieses gemäß § 23 Abs 2 UrhG den übrigen Miturhebern zu (Ciresa aaO § 11 Rz 13 ff mwN).

Dieser Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären (Ciresa aaO, Rz 15).

Die Beklagten behaupten, dass Krawina bei seinem Ausscheiden aus dem Projekt auf alle Rechte verzichtet habe. Sie berufen sich in diesem Zusammenhang aber nicht auf einen Verzicht gegenüber dem Miturheber Hundertwasser, sondern auf einen Verzicht gegenüber der Gemeinde Wien. Dazu wurde festgestellt, dass Krawina von der Gemeinde Wien S 1,060.620,-- „zur Abgeltung aller seiner Leistungen und Rechte an diesem Projekt“ erhalten habe. Dass Krawina auch - soweit überhaupt verzichtbar - auf seine Urheberrechte gegenüber dem Miturheber Hundertwasser verzichtet hätte, ist nicht festgestellt. Nur ein Verzicht gegenüber dem Miturheber könnte aber dazu führen, dass die Urheberrechte Krawinas Hundertwasser zugewachsen wären.

Dass ein solcher Verzicht gegenüber Hundertwasser ausdrücklich abgegeben worden wäre, behaupten auch die Beklagten nicht. Sie meinen aber, dass sich Krawina durch seine Erklärung gegenüber der Gemeinde Wien mit einer Bearbeitung seiner Pläne durch Hundertwasser einverstanden erklärt habe, und

leiten daraus ab, dass die Verzichtserklärung Krawinas gegenüber der Stadt Wien „als Verzicht gegenüber Hundertwasser persönlich“ wirke.

Ihre Ausführungen überzeugen nicht. Selbst wenn nämlich ein solcher Verzicht angenommen würde, könnte er sich immer nur auf die Ausführung des Baues nach den von Hundertwasser bearbeiteten Plänen Krawinas beziehen, zumal ein Verzicht nach ständiger Rechtsprechung einschränkend auszulegen ist (JBI 1987, 580; ÖBA 1998, 641 uva). Für einen Verzicht auch auf seine Verwertungsrechte, soweit sie die - über die Nutzung im Rahmen der Freiheit des Straßenbildes (§ 54 Abs 1 Z 5 UrhG) hinausgehende (s dazu 4 Ob 51/94 = SZ 67/70 - Hundertwasserhaus) - Vervielfältigung des Werks (§ 15 UrhG) durch Abbildung veränderter oder sonst bearbeiteter oder auf Grundlage von Plänen, Entwürfen oder Modellen angefertigter Ansichten des „Hundertwasser-Hauses“ auf Kunstkarten, Textilien etc. oder durch plastische Nachbildungen betreffen, gegenüber der Gemeinde Wien bestand für Krawina ebensowenig ein Anlass wie für die Gemeinde Wien, einen solchen Verzicht entgegen zu nehmen. Die Beklagten können daher aus der festgestellten Erklärung Krawinas gegenüber der Gemeinde Wien keinerlei Rechte ableiten.

Die Beklagten haben sich nicht nur auf einen Verzicht Krawinas berufen, sie haben auch geltend gemacht, dass er seine Rechte verwirkt hätte. Wenn auch Krawina bis zur gegenständlichen Klage weder gegen die Gemeinde Wien noch gegen Hundertwasser oder dessen Rechtsnehmer oder Rechtsnachfolger irgendwelche urheberrechtlichen Ansprüche erhoben hatte, obwohl ihm bekannt war, dass das ursprünglich gemeinsame Projekt nunmehr allein nach den Vorstellungen Hundertwassers weiter bearbeitet und fertiggestellt wurde, so kann dieser Rechtsmeinung der Beklagten doch nicht beigetreten werden.

Eine Verwirkung von Rechten ist dem österreichischen Recht, anders als dem deutschen Recht, auch im Bereich des Immaterialgüterrechts fremd (4 Ob 73/99k = MR 1999, 229; 4 Ob 5/01s = WBI 2001/290 - Vergabe von Subadressen). Im deutschen Recht ist die Verwirkung als ein aus § 242 BGB abgeleiteter Einwand des Rechtsmissbrauchs anerkannt, der nur zwischen dem Rechtsinhaber und dem Verletzer wirkt (von Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 97 Rz 42 mwN; Wild in Schricker aaO § 97 Rz 95). Die deutsche Lehre und Rechtsprechung sieht Verwirkung im Urheberrecht als Ausnahme, die in besonderen Einzelfällen durchgreifen kann, vor allem dann, wenn es um Vergütungen für die Vergangenheit geht (Wild aaO, § 97

Rz 96 mwN). Die Verwirkung erfasst daher allenfalls einzelne entstandene Ansprüche, nicht aber das urheberrechtliche Verwertungsrecht selbst. Die unverzichtbaren persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse können auch nicht verwirkt werden (Lütje in Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz² § 102 Rz 13).

Die im vorliegenden Fall geltend gemachten Unterlassungsansprüche wären daher selbst dann nicht verwirkt, wenn der Sachverhalt nach den für das deutsche Recht geltenden Grundsätzen beurteilt würde. Das Gleiche gilt, wenn die zu § 1295 Abs 2 ABGB erarbeiteten Grundsätze angewandt werden. Rechtsmissbrauch läge nämlich nur vor, wenn der Schädigungszweck so eindeutig im Vordergrund stünde, dass andere Ziele der Rechtsausübung völlig in den Hintergrund treten (3 Ob 7/90 = SZ 63/49; Reischauer in Rummel, ABGB² § 1295 Rz 59 mwN).

Dass Krawinas Rechte in analoger Anwendung von Art. 9 Marken-RL - umgesetzt durch §§ 30 Abs. 3, 31 Abs. 2 MaSchG - verwirkt wären, ist aus der zutreffenden Begründung der Klägerin abzulehnen: Die genannten gesetzlichen Bestimmungen sind spezifisch markenrechtlicher Natur. Sie sollen den Vorgebrauch eines registrierten oder nicht registrierten Zeichens schützen, weil sonst die Bemühungen und Investitionen des Vorbenützers in das Zeichen verlorener Aufwand wären. Sein Schutz geht verloren, wenn er trotz Kenntnis der Benutzung der jüngeren Marke diese durch 5 Jahre geduldet hat. Der hier zum Ausdruck kommende Schutzgedanke ist auf Verletzer von Urheberrechten mangels Vergleichbarkeit der Sachlage nicht ausdehnbar. Dies folgt insbesondere auch aus der Tatsache, dass Österreich von der fakultativen Möglichkeit des Art. 9 Abs. 2 Marken-RL auf Ausdehnung des Verwirkungstatbestands auch für das Urheberrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Unterlassungsanspruch ist daher - in Punkt 1 im Sinn des Eventualantrags, weil Krawina nicht alleiniger Urheber, sondern Miturheber ist - berechtigt. Die Klägerin ist als Werknutzungsberechtigte, der Krawina auch seine Urheberpersönlichkeitsrechte zur treuhändigen Wahrnehmung übertragen hat, aktiv legitimiert, sämtliche Unterlassungsansprüche geltend zu machen. Der OGH hat bereits ausgesprochen, dass die Übertragung der dem Schutz der geistigen Interessen des Urhebers dienenden Rechte nach den §§ 19 bis 21 UrhG zur (treuhändigen) Wahrnehmung jedenfalls dann zulässig ist, wenn dies zur wirksamen Ausübung der eingeräumten Werknutzungsrechte durch eine

Verwertungsgesellschaft erforderlich ist (4 Ob 353/86 = MR 1986 H 5, 14 [Walter] - Weihnachtslieder). Das gleiche muss auch dann gelten, wenn - wie hier - der Urheber das unbeschränkte Werknutzungsrecht an seinem Werk nicht einer Verwertungsgesellschaft, sondern einem Dritten einräumt. Auch in diesem Fall liegt keine gewillkürte Prozessstandschaft vor, sondern der Dritte wird in die Lage versetzt, nicht nur die finanziellen Interessen des Urhebers, sondern auch die dem Schutz der geistigen Interessen dienenden Rechte entsprechend wahrzunehmen.

Der Übertragung der Rechte Krawinas steht - entgegen der Rechtsansicht der Beklagten - auch nicht entgegen, dass über die Verwertung eines gemeinschaftlichen Werks nur alle Urheber gemeinsam bestimmen können. Prozessgegenstand ist hier nämlich die Verletzung der Urheberpersönlichkeitsrechte des Miturhebers Krawina durch die Beklagten in der im Unterlassungsanspruch ersichtlichen Weise, sodass die Klägerin gemäß § 11 Abs. 2 erster Satz UrhG zur Verfolgung der ihr zulässigerweise übertragenen Ansprüche des Miturhebers Krawina berechtigt ist.

Die Klägerin begehrt von den Beklagten auch die Unterlassung der Vervielfältigung und/oder Verbreitung des „Hundertwasser-Hauses“ in der im Spruch Punkt 1.2 genannten Weise in der Bundesrepublik Deutschland. Darauf findet deutsches Recht Anwendung. § 59 Abs. 1 dUrhG ist nun nach der oben zitierten Entscheidung in Sachen „Hundertwasser-Haus“ dahin auszulegen, dass das Recht, ein urheberrechtlich geschütztes Bauwerk durch Lichtbild zu vervielfältigen, nur Fotografien umfasst, die von einem für das Publikum allgemein zugänglichen Ort aus aufgenommen worden sind. Da ausländisches Recht gemäß § 3 IPRG nach der im betreffenden Ausland gehandhabten Praxis anzuwenden ist, war antragsgemäß zu entscheiden.

Spruch Punkt 2 gründet sich auf § 85 UrhG, wobei ein besonders großes Interesse der Klägerin an der Veröffentlichung besteht, weil die gesamte am Kunstleben interessierte Öffentlichkeit bisher über seine Miturheberschaft am „Hundertwasser-Haus“ nichts erfuhren. Das zuerkannte Ausmaß der Urteilsveröffentlichung erscheint daher dem Informationsbedarf angemessen.

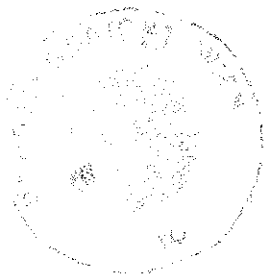
Derjenige, der auf Grund der §§ 82-83, 86, 87 UrhG in Anspruch genommen wird, hat dem Berechtigten nach § 87a UrhG umfassende Auskunft, enthaltend auch vollständige Rechnungslegung, zu erteilen.

Der verschuldensabhängige Schadenersatz iS des § 87 UrhG war dem Grunde nach zuzusprechen, weil die Beklagten als sorgfältige Geschäftsleute mit dem Vorliegen von Urheberrechten auch Krawinas hätten rechnen müssen. Die Unterlassung der Einholung seiner Zustimmung zur spruchgemäßen Verwertung des Bauwerks ist daher als Fahrlässigkeit zu qualifizieren.

Die Abweisung zu Punkt 5. des Urteilsspruchs gründet sich auf § 82 Abs. 4 UrhG. Der Beseitigungsanspruch erfordert eine Interessensabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs in das Eigentum des Anspruchsgegner und der Verwirklichung des Anspruchs des (Mit-)Urhebers. Im gegenständlichen Fall werden die Interessen Krawinas und damit auch der Klägerin durch Anführung seiner Miturheberschaft am „Hundertwasser-Hauses“ auf vorhandenen Eingriffsgegenständen ausreichend gewahrt. Eine Produktion weiterer Eingriffsgegenstände gegen den Willen der Klägerin wird durch diese Entscheidung ohnedies verhindert, sodass auch die begehrte Vernichtung der Eingriffsmittel nicht notwendig ist.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 43 Abs. 2, erster Fall ZPO, wobei die Kosten des ersten Rechtsgangs - wie im Urteil vom 22.3.2005 (ON 57) zugesprochen - € 43.111,97 (darin € 4.430,58 Barauslagen und € 6.446,90 Umsatzsteuer), die Kosten der 2. Instanz - ausgenommen die erfolglose Berufung der Klägerin - € 6.274,09 (darin € 1.045,57 Umsatzsteuer), die Kosten der Revision € 6.265,50 (darin € 4.247,-- Barauslagen und € 336,42 Umsatzsteuer) und die Kosten des zweiten Rechtsgangs € 21.501,27 (darin € 11.749,50 Barauslagen und € 1.616,96 Umsatzsteuer) betragen.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 17, am 7.11.2008



Dr. Rainer Geißler

Richter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

schneider